

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung, des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Anzeigen in der Tages- und Fachpresse sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen, die das Erhalten um Höchstpreise für die in den Anzeigen angebotenen Waren und verglichen enthalten, sind verboten.

Zusicherungen werden, sofern die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind vorhandene Urkunden vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Verordnung tritt am 10. Juli 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 30. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

F r i e d r i c h v o n H u n d e r, General der Infanterie
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

In Ergänzung der Verordnungen vom 31. 7. 14 Ziffer a, vom 1. 8. 14 zu a, vom 1. 12. 14 Ziffer d und vom 23. 2. 15 bestimmte ich:

Als Waffen im Sinne obiger Verordnungen sind nur Schusswaffen (Feuerwaffen) anzusehen.

Luftschiff- und Luftschiffhaken sind nicht als Waffen im Sinne der obigen Verordnungen anzusehen.

Magdeburg, den 30. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

F r i e d r i c h v o n H u n d e r, General der Infanterie
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Steuer = Zahlung betr.

Die für das Vierteljahr April-Juni d. J. fälligen Einkommen- und Grundsteuer sind sofort nach der Zustellung der Steueransprüche während der Vormittagsstunden zu zahlen.

Teuchern, den 3. Juli 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Den Ortsbehörden sind in diesen Tagen neue Verordnungen, betreffend Anträge auf Bestätigung, Entlassung und Zurückstellung von Herodesbüchern, zugegangen. Die Kreisverwaltungsstellen sind ersucht, die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorstände hierüber in Kenntnis zu setzen und ihnen die nötigen Anträge vorzubereiten. Weitere Besuche werden von hier aus nicht geleistet, sie sind künftig durch die Gemeindeführer in eigener Verantwortung zu besorgen.

Weißfels, den 2. Juli 1917.

Kreisverwaltungsstelle Weißfels-Land.

Der kommunische Landrat. Bartels.

J. B.: Reichardt, Spm. d. Mel.

Veröffentlicht:

Teuchern, den 6. Juli 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Auf Grund des Gesetzes des Herrn Staatskommissars für Volks- ernährung vom 2. März d. J. Nr. VIa 851 wird über die Abgabe besonderer Nahrungsmittelzulagen für Kranke folgendes angeordnet:

1. Nahrungsmittelzulagen für Kranke sind künftig mit einem vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnis zu beantragen.

Die behandelnde Arzt hat das Zeugnis nach Ausfertigung an den Kreis-Ausschuss einzuliefern, wo eine Prüfungskommission errichtet ist, die über die Anträge zu entscheiden hat.

2. Von der Entscheidung der Prüfungskommission werden die Antragsteller benachrichtigt und die bewilligten Zulagen zur Abgabe angewiesen. Zulagen an Milch, Butter und Eiern kommen auf Karten oder Marken zur Abgabe, welche von dem zuständigen Polizeiverwalter (Magistrat oder Amtsvorsteher) auf Anweisung des Kreis-Ausschusses ausgestellt werden.

Über Fleischzulagen werden die erforderlichen Reichs-Ausfuhrarten von hier aus zugelandet, bezüglichen Bescheinigungen für mehlfaltige Nahrungsmittel, wie Brotkrumen, -gerüste, -mehl, -Grieß und dergl. Soweit Mehl an Stelle von Brot verwendet wird, ist es ohne weiteres auf die Brotmarken zu beziehen.

3. Zum Bezug von Haterloden usw. wird für jeden Polizeibezirk eine Verkaufsstelle durch die Polizeiverwaltung bestimmt. Wo eine Apotheke vorhanden ist, kommt diese in erster Linie hierfür in Betracht.

Den Verkaufsstellen wird nach Mitteilung seitens der Polizeiverwalter hierüber eine bestimmte Menge der vorgenannten Lebensmittel zugeteilt werden. Später wird dieser Bestand auf Grund der abzufertigenden Bescheinigungen ergänzt.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Haterloden, -gerüste und -mehl, in Kartons verpackt, sogenannte Paketware.

4. Die Magistrate, sowie die Herren Amts-, Gemeinde- und Ortsvorsteher des Kreises dürfen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, ohne Anweisung des Kreis-Ausschusses, keine Ausweise über Nahrungsmittelzulagen für Kranke mehr ausstellen.

Weißfels, den 25. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Kom. Landrat. Bartels.

Veröffentlicht:

Teuchern, den 6. Juli 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Rotlaufimpfungen.

Der Rotlauf der Schweine tritt seit einiger Zeit bereits wieder sehr stark in einer Reihe von Gemeinden des Landkreises Weißfels auf. Es erscheint deshalb zur wirksamen Bekämpfung der Seuche dringend erforderlich, möglichst bald Schutzimpfungen vorzunehmen, weshalb zur Vereinfachung des Impfgeschäftes hier ein gemeinsamer Impftermin eingerichtet werden soll.

Die Kosten der Impfung hat jeder Tierbesitzer selbst zu tragen. Wir ersuchen daher alle hiesigen Schweinebesitzer, welche ihre Schweine gegen Rotlauf impfen lassen wollen, dies bis zum 12. Juli d. J. im Polizeibüro zu melden.

Teuchern, den 7. Juli 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Pflaumenverpachtung.

Der diesjährige Pflaumenanhang der Gemeinde Oberneßa soll **Sonnabend, d. 14. Juli 1917 abends 7 Uhr** im Zimmern Saalhofe meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

Bedingungen im Termin.

Oberneßa, den 9. Juli 1917.

Der Gemeindevorsteher.



Vereinigter
Turnverein
E. V. D. T.

Monatsversammlung

Donnerstag, d. 12. Juli 1917

abends 8 1/2 Uhr

im Löwen.

Tagesordnung:

1) Eingehen der Beiträge.

2) Gewerbetenen im Jubiläumstag im 3. Bezirk.

3) Gesteuerter Emil Dörflinger wird über seine Verhältnisse erzählt.

4. Geschäftsberichte.

5. Vorlesen von Selbstkritiken und Karten.

Gäste willkommen.

Zahlreiches Erscheinen erbeten.

Der Turnrat.

20 Mark Belohnung.

Für Ermittlung der Diebe die in der Nacht vom verg. Sonntag zum Montag sämtliche **Wisseln** aus dem geschlossenen Gartenrund hind an der Gartenstraße gestohlen haben.

O. Gersath.

Für die uns anlässlich unserer Kriegs-Trauer zugegangenen Aufmerksamkeiten sagen wir hierdurch herzlichen Dank.

Otto Wäsch und Frau Minna geb. Töring.

Teuchern, den 7. Juli 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Der Obst- und Sauerkircheneinhang der Gemeinde Jaldendorf soll

Freitag, den 13. Juli abends 8 Uhr

in der Freischicht öffentlich verkauft werden.

Bedingungen im Termin.

Der Gemeindevorsteher.

Obst-Verkauf.

Der diesjährige Obstanhang der Gemeinde Rimbach soll am

Freitag, den 11. Juli nachm. 6 Uhr

im Schmidischen Lokale meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Bedingungen im Termin.

Der Gemeindevorsteher.

Wir kaufen zu guten Preisen

getrocknete Blüten, Kräuter, Wurzeln

wie Lindenblüten, Brombeer-, Himbeer-,

Erdbeerblätter, Hafblätter, Brennnessel-

blätter, Schafgarbenkraut, Stiefmütter-

chenkraut, Breit- u. Spigwegerich

und vieles andere falls Ablieferung bei uns am Sam-

meltag möglich ist, kaufen wir die Artikel auch ungetrocknet.

Mähere Auskunft geben auf Anfragen

Caesar & Loretz, Halle a/S.

Grosshandlung.

Merseburgerstr. 113. Merseburgerstr. 113.

Todesanzeige.

Heute vormittag 10 1/2 Uhr entschlief nach kurzem

Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Schwieger-

und Grossmutter

Frau Fleischermeister

Pauline Franke geb. Winter

im 73. Lebensjahre.

Dies zeigt schmerzerfüllt an

im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen

Gustav Franke.

Teuchern, den 7. Juli 1917.

Die Beerdigung findet Dienstag Nachmittag 3 1/2 Uhr

von Tranerhause aus statt.

